## Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen Herrn Kanngießer Fischmarkt 1 99084 Frfurt

DS 2415/14 - Illegale Rodung im Naturschutzgebiet Alacher See Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kanngießer,

Erfurt,

Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

1. Wie wird die ökologische Bedeutung des Naturschutzgebietes Alacher See und der durch die illegale Rodung erfolgte Schaden eingeschätzt?

Das Naturschutzgebiet (NSG) Alacher See weist mit abnehmender ökologischer Bedeutung vier verschiedene Strukturelemente auf:

- a) Flachsee mit ausgedehnten Verlandungsröhrichten mit nachgewiesener Bedeutung für folgende dort vorkommende Tiergruppen: Libellen, Amphibien, Käfer, Wassermollusken, an Wasser bzw. Röhricht gebundene Vögel
- b) Nasswiesen und Seggenrieder: Wiesenbrüter unter den Vögeln, Käfer, Landschnecken, Orchideen
- c) Gebüsch bestandenes Weidegrünland: Gebüschbrüter unter den Vögeln, Käfer
- d) Baumbestand aus Kopfweiden, Eschen u. Hybridpappeln: Vögel, Käfer

Von den in der Presse beschriebenen Arbeiten - im Übrigen keine Rodung, da bei Rodungen auch die Wurzeln entfernt werden, es handelte sich tatsächlich um Mulcharbeiten mit vollständiger Entfernung der oberirdischen Teile der Gebüsche - waren nur die unter c) genannten Strukturelemente betroffen. Die anderen drei (einschließlich deren ökologische Bedeutung) wurden nicht beeinträchtigt.

Das Weidegrünland wurde seit Beginn der 1990er Jahre nicht mehr in ausreichendem Maße genutzt. Dies führte zu einem auch naturschutzfachlich nicht gewollten starken Aufkommen von Gebüschen. Im gleichen Maße fanden daraufhin spezialisierte Vögel bessere Brutmöglichkeiten vor. Im Normalfall müssen zum Erhalt der offenen Grünlandstrukturen bei nicht ausreichender

Seite 1 von 2

Beweidung von Zeit zu Zeit im Winterhalbjahr Entbuschungen durchgeführt werden. Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass immer einige Gebüsche als Nahrungs- und Brutstätten für Vögel verbleiben müssen, zumal in einem Naturschutzgebiet. Genau darin besteht der Schaden, wie in der Presse dargestellt. Wegen des Verbleibens der Wurzeln der Gebüsche dürften diese, allerdings erst in einigen Jahren, nachgewachsen sein.

2. Ist es richtig, dass eine Genehmigung für Baumentnahmen, um einen Zaun zu setzen vorgelegen hat und was war genau genehmigt?

Anlässlich der Einweisung des Pächters in die Fläche fand am 1. Oktober 2014 am Alacher See ein Vororttermin statt, an dem Vertreter verschiedener Fachämter teilnahmen. Der Pächter fragte bei dieser Gelegenheit an, ob er für die notwendige Reparatur und die dauerhafte Unterhaltung des die gesamte Fläche des Naturschutzgebietes umgebenden Weidezaunes die unmittelbar an den Zaun angrenzenden Gebüsche und Staudenfluren beseitigen darf. Da dies ein legitimes Ansinnen im Zuge der auch vom Naturschutz gewünschten landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen darstellte, war dieses Vorhaben genehmigungsfrei und bedurfte nur der Abstimmung. Diese sah allerdings vor, dass die Freistellung des Zaunes nur eine Arbeitsbreite des Mulchers umfasste (ca. 2 - 3 m).

3. Was hat die Stadtverwaltung nach Bekanntmachung des Tatbestandes unternommen und welche Möglichkeiten der Renaturierung des betroffenen Gebietes werden gesehen?

Das Fachamt stellte im Rahmen eines Ortstermins den tatsächlichen Umfang der vorgenommenen Arbeiten fest und eröffnete ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Verursacher.

Für die Erreichung eines ökologisch günstigen Zustandes ist nicht die Wiederherstellung des vorherigen stark verbuschten Zustandes der Weidefläche erforderlich und gewünscht. Vielmehr werden Areale festgelegt, in denen die entfernten Gebüsche ungestört wieder aus den noch vorhandenen Wurzeln nachwachsen können.

In Zukunft wird durch geeignete Maßnahmen der Verwaltung sichergestellt, dass diese Teile der Weidefläche (im Gegensatz zum offen zu haltenden großen Rest der Weidefläche) nicht wieder gemulcht werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein